

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Benutzungsordnung
Abfallentsorgungsanlage
hier: Festlegung von Höchstmengen bei der
Anlieferung von Bioabfall und Grünschnitt**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.04.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen (Benutzungsordnung Abfallentsorgungsanlage) der Stadt Heidelberg vom 17. Oktober 1991“.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung Abfallentsorgungsanlage Wieblingen
A 02	Anlieferungsmengen Bioabfälle in 2009

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

(keine)

B. Begründung:

Aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen (ZARN-Verträge) wird in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen Biomüll aus Heidelberg, Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis verarbeitet. Die Vertragspartner haben sich hierbei vertraglich verpflichtet, bestimmte Jahresmengen an Bioabfall und Grünschnitt zur Auslastung der Kompostierungsanlage wie folgt zu liefern: Heidelberg (10.000 Tonnen pro Jahr), Mannheim (10.000 Tonnen pro Jahr) und der Rhein-Neckar-Kreis (15.000 Tonnen pro Jahr). Diese Anlieferung erfolgt leider nicht kontinuierlich in monatlich ungefähr gleich großen Mengen.

In den letzten drei Jahren haben sich speziell in den wärmeren Monaten (April bis September) die Anlieferungsmengen extrem erhöht. Dies ist in der in Anlage 2 beigefügten Tabelle sehr deutlich sichtbar. Diese extrem hohen Anlieferungen führen dazu, dass in den Sommermonaten eine wöchentliche Verarbeitung der angelieferten Wochenmenge nicht immer möglich ist. Um den Bestimmungen des Regierungspräsidiums für den Betrieb der Kompostierungsanlage gerecht zu werden, müssen die Übermengen an andere Kompostwerke abgegeben werden. Dies ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die sich in 2009 auf circa 430.000 Euro beliefen.

Um kontinuierliche Anlieferungen sicher zu stellen, eine ordnungsgemäße Verarbeitung in der Kompostierungsanlage zu gewährleisten sowie vermeidbare Kosten einzusparen, schlagen wir vor, die täglichen Anlieferungen von Bioabfällen und Grünschnitt auf eine Tageshöchstmenge von maximal 60 Tonnen pro Vertragspartner/Anlieferer, in der Benutzungsordnung Abfallentsorgungsanlage festzuschreiben. Hierbei ist ebenfalls zu regeln, dass Anlieferungen, die die festgeschriebenen Tageshöchstmengen überschreiten, künftig abzuweisen sind.

§ 3 wird deshalb um einen Absatz 3 ergänzt, wie beiliegender Änderungssatzung zu entnehmen ist.

Rechtlich ist die Beschränkung zulässig, da nach § 10 Absatz 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung unter anderem zu regeln hat, in welcher Weise ihr die Abfälle zu überlassen sind. Damit kann auch eine Regelung über die Anlieferung (höchst)mengen getroffen werden. Da für Bio- und Grünabfälle nach § 9 Absatz 2 LAbfG eine Verwertungspflicht nur insoweit besteht, als sie „wirtschaftlich zumutbar“ ist, können die Kapazität der Anlage sprengende Anlieferungsmengen versagt werden.

gezeichnet

Wolfgang Erichson